

**82. Wie verhält es sich mit der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, wenn in einem Vorprozeß die Klage wegen mangelnder Sachbefugnis und — bei unterstellter Sachbefugnis — auch als unbegründet abgewiesen worden ist; kann die Einrede auf beide Abweisungsgründe gestützt werden?**

**R.P.D. § 322.**

VII. Zivilsenat: Urf. v. 12. März 1929 i. S. U. (R.) w. U. F.-  
U. G. (Bekl.). VII 406/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht aus den nachstehenden  
Gründen:

Das Kammergericht, das in Übereinstimmung mit dem ersten Richter die Klage abweist, unterscheidet zwischen dem „etwa in der Person des Klägers entstandenen“ und dem ihm von der D. u. N.-Bank abgetretenen Aufwertungsanspruch. Den ersteren läßt es an dem Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache scheitern. Insofern hat die Revision keine Bedenken angeregt und auch von Amts wegen sind solche nicht zu erheben. Ob auch dem angeblich durch Abtretung erworbenen Anspruch der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegenstehe, hat das Kammergericht nicht erörtert. Mit Recht hat aber die Beklagte in der Revisionsinstanz hervorgehoben, daß ihr Einwand sich auch auf diesen Anspruch beziehe. Der Streit der Parteien hat sich darum gedreht, ob der nicht auf das eigene Recht des Klägers gegründete Anspruch im Vorprozeß nur deshalb abgewiesen worden ist, weil der Anspruch an die D. u. N.-Bank abgetreten war, oder — bei unterstellter Rückabtretung — auch deshalb, weil ein Aufwertungsanspruch in der Hand der Bank überhaupt nicht entstanden war, die Bank einen solchen deshalb auf den Kläger gar nicht übertragen konnte. Tatsächlich finden sich im Urteil des Vorprozesses beide Erwägungen. In erster

Linie wird die Sachbefugnis des Klägers verneint und hilfsweise wird ausgeführt, daß die Bank dem Kläger keinen Aufwertungsanspruch habe abtreten können, weil sie selbst keinen besessen habe. Auch dieser Hilfsgrund ist ein selbständiger Grund für die Abweisung der Klage gewesen; auch auf ihn kann sich die Beklagte mit dem Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache berufen. Die Lage ist anders, als wenn eine Klage in erster Linie wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs oder wegen unzulässiger Klagänderung abgewiesen worden ist und dann noch Erwägungen angeknüpft sind, in denen die Klage auch als sachlich unbegründet hingestellt wird. Solche Erwägungen müssen als nicht geschrieben gelten, sie begründen keine Rechtskraft, weil zunächst das ganze Verfahren als unzulässig abgelehnt worden ist und in diesem unzulässigen Verfahren keine sachlich wirksame Entscheidung ergehen kann. Im gegenwärtigen Falle hat das Kammergericht die Zulässigkeit des ganzen Verfahrens nicht beanstandet, aber auf Grund der gegebenen Unterlagen die Abweisung der Klage auf zwei sachliche Gründe gestützt. Diese sind nebeneinander wirksam. Danach kann die Beklagte auch geltend machen, daß der Aufwertungsanspruch des Klägers im Vorprozeß als nicht bestehend abgewiesen worden sei . . . (es wird noch dargelegt, daß gegenwärtig dieselben 5000 RM. eingeklagt sind, die schon im Vorprozeß eingeklagt waren).